

Dorf- oder auch nur Gutsflur, wenn auch die Lüttewitzer einen eigentümlichen Ansatz in der Richtung auf die Minkshäuser hat. Ebenso wenig dürfte die Gleichung Mynlenkewitz = Minkwitz (Dorf SO Leisnig), an die man auch gedacht hat, Billigung der Sprachwissenschaft finden. Man wird sich also auch hier bescheiden müssen, bis ein Zufall die richtige Fährte zeigt, wie in anderen Fällen, wo man auch lange Zeit auf Wüstungen riet, bis sich herausstellte, daß wir nur

seltsame Namenentwicklungen

vor uns haben.

Statt vieler nur drei Beispiele hierfür zum Schluß.

Wie man bei Märcker S. 173 und 223 Nr. 697 (vgl. dazu Schiffner, Die Wüstungen S. 32a) nachlesen kann, erhielt das Hochstift Meißen 1356, 1381, 1414 von den Burggrafen zu Meißen Schenkungen in dem Dorfe „Gospedicz districtus Misnensis“. Märcker konnte „dieses burggräfliche Dorf nicht finden“, Herzog aber (V, S. 321) machte „eine im Hussitenkriege untergegangene Ortschaft bei Meißen“ daraus, da es schwerlich Kobitzsch (Cod. dipl. Sax. II, 2, S. 198) sein könne. Letzteres ist richtig. Der Name Kobitzsch geht auf eine alte, im 14. und 15. Jahrhundert mehrfach nachweisbare Form Quabs (Quabitzsch) zurück, wie in „Unsere Heimat“ [Wilsdruff] 1924 Nr. 5, S. 13—15, wohl einwandfrei festgestellt ist. Die Wüstung Gospeditz aber besteht seit Herzog zu unrecht; denn Gospeditz ist nichts anderes als Gastewitz O Mügeln, S Oschatz. Das geht klar aus den Beteverz. 1334 und 1336 hervor, wo Gospodicz (ein Teil davon wird die pars burcgravii genannt) in der Supanie Pulsitz zwischen Stennschütz, das gleich nördlich angrenzt, und Staucha, OSO davon, SW Riesa, genannt ist. Höchstens könnten Zweifel entstehen, ob nicht auch Gostewitz S Riesa in Betracht käme. Dieses erscheint aber in den Verz. 1334 und 1466 schon als Gostewitz unter der Supanie Raußlitz. Hey S. 81 ist daher abzuändern.

Einen anderen lehrreichen Fall stellt die villa Eigen dar, die bisher viermal urkundlich nachweisbar ist. 11. XII. 1261 (Dep. Cap. Misn. Nr. 73) übergab das Kloster Riesa dem Arnoldus dictus de Jericho Zinsen u. a. in Dobrenuicz (d. h. Dobernitz SO Stauchitz, NW Lommatzsch) und „in villa, que Eigen vulgariter nuncupatur“. Bei der Regelung der Obedienzen und kleinen Pfründen des Domstifts Meißen am 26. V. 1311 (s. Cod. dipl. Sax. II, 1, S. 276ff. Nr. 347) wurden auch „30 solidi denariorum in villa Eygin“ berücksichtigt. 8. IX.